

Die Aufforderung, fähige Erzieher und Berater für die jungen Könige zu finden, ist zudem kein sicherer Hinweis für die Datierung der Texte. Äußerungen zum jugendlichen Alter der Könige und der Hinweis auf die Notwendigkeit fähiger Tutoren ziehen sich wie ein Topos durch Hinkmars Briefe an Ludwig III. und Karlmann sowie weitere Mahnschriften⁴³. Dagegen werden die Brüder mehrfach in beiden Texten als Könige⁴⁴ bezeichnet, so dass die Krönung Mitte September 879 als *Terminus post quem* gelten muss. Der Traktat Hinkmars *Ad Carolum* lässt sich daher am ehesten in die kurze Zeitspanne von Mitte September bis Mitte Oktober 879 einordnen, der Adoptionsvorschlag ist dagegen erst später erfolgt.

Für diesen Vorschlag im Brief an Hugo den Abt sind wir nur auf die Inhaltsangabe bei Flodoard angewiesen. Wie u. a. das Regest zu *Ad Carolum* zeigt, hielt sich Flodoard weitgehend an den Wortlaut der ihm vorliegenden Texte, so dass der Plan, nur einen der beiden jungen Könige zu adoptieren, ihn unter die Obhut eines strengen Erziehers zu stellen und zum Erben des Ganzen oder eines Teils einzusetzen, so auch im „Original“ gestanden haben dürfte, wobei allerdings unklar bleibt, worin das Erbe genau bestand.

Hinkmar hat nach der Krönung Mitte September 879 Ludwig III. und Karlmann als gleichberechtigt angesehen. Seine Briefe wegen des Streits um das Bistum Noyon Ende 879 sind jeweils an beide gerichtet, und er rechtfertigt sich, dass er deren *electio* an die Spitze des Königreiches zugestimmt habe⁴⁵. Erst bei der Besetzung des Bistums Beauvais 881 kam es zum Streit mit Ludwig III.⁴⁶, aus dem man eine Bevorzugung Karlmanns ableiten könnte⁴⁷.

Die Frage der Nachfolge und des Erbes Karls III. stellte sich eigentlich erst ernsthaft nach dem Tod Ludwigs des Jüngeren (20. 1. 882), denn aus westfränkischer Sicht galt die Abtretung des westlichen Lotharingen auf dessen

Hludowico et Karlomanno verbrannt habe und nach Italien zurückgekehrt sei (hg. von Bernhard VON SIMSON, MGH SS rer. Germ. 12 [1909] S. 47 Z. 26–S. 48 Z. 2). Zur Einschätzung Karls III. durch Hinkmar vgl. auch Marlene MEYER-GEBEL, Zur annalistischen Arbeitsweise Hinkmars von Reims, *Francia* 15 (1987) S. 75–108, hier S. 103f.

43) Vgl. die Zusammenstellung bei OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 5) S. 389–392.

44) Die Bezeichnung *reguli*, die sowohl als „junge Könige“ wie auch „Königs-söhne“ verstanden werden kann, findet sich nur im Brief an Hugo (siehe oben Anm. 13) und an keiner anderen Stelle von Hinkmars Briefen oder Traktaten.

45) Vgl. z. B. HRE III, 19 (MGH SS 36 S. 261 Z. 3–7), SCHRÖRS, Regest 479.

46) In einem Brief an Ludwig III. aus der zweiten Junihälfte 881 (SCHRÖRS, Regest 505) bedauert Hinkmar sogar, der Wahl Ludwigs zugestimmt zu haben: *Nam quia contra plurimorum voluntates et minas atque suggestiones in electione vestra consensi, opto et gaudeo, ut, si inde peccavi domino permittente, hic per vos et non in futuro per dominum talionem recipiam [...]* (MIGNE PL 126 Sp. 121A). Zu dem Streit um Beauvais vgl. Gerhard SCHMITZ, MGH Conc. 5 S. 170–173.

47) Vgl. auch OFFERGELD, *Reges pueri* (wie Anm. 5) S. 390f.